

Vereinfachter Zuwendungsbescheid
Bestätigung über eine Zuwendung für das Finanzamt

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Um Spenden an die Schweisfurth Stiftung **bis zu einer Höhe von EUR 300.-** steuerlich geltend zu machen, kann dieser Beleg **zusammen mit einem vom Geldinstitut quittierten Bareinzahlungsbeleg oder dem entsprechenden Kontoauszug** für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden.

Spenden über EUR 300.- werden von der Schweisfurth Stiftung mit einer gesondert ausgestellten Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachgewiesen.

Die Schweisfurth Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Die Stiftung ist nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften München, StNr. 143/235/70249 vom 01. Juli 2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Schweisfurth Stiftung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung; Kunst und Kultur; Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege; des Umweltschutzes; des Tierschutzes; sowie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet werden.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zuwendungen, die für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke eingehen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.